**Merkblatt zum generellen Beschäftigungsverbot werdender oder stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) bzw. Risikoschutz der Schwangeren nach der Verordnung zum Schutz werdender Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)**

**Generelles (allgemeines) Beschäftigungsverbot** für werdende bzw. stillende Mütter:

1. Bei Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden.
2. Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet.
3. Mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen.
4. Bei der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung.
5. Bei Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht.
6. Mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt sind.
7. Auch Akkord- und Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist für Schwangere und stillende Mütter verboten.
8. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht in Nachtarbeit (zwischen 20.00 und 6.00 Uhr), nicht an Sonn- und Feiertagen (von 00.00 bis 24.00 Uhr) und nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden.
9. Sie dürfen nicht mehr als maximal 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche arbeiten.
10. Frauen unter 18 Jahren: Täglich höchstens 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche.

Anm.: Gesetzliche Ruhepausen sowie die Fahrzeit (Wohnung-Arbeitsstelle) sind keine Arbeitszeit.

1. Die Beschäftigung werdender Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung ist grundsätzlich verboten, Die Schwangere kann sich jedoch jederzeit frei widerruflich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären und damit das Beschäftigungsverbot außer Kraft setzen (§ 3 Abs. 2 MuSchG).

Darüber hinaus kann die werdende Mutter nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch ein **individuelles Beschäftigungsverbot** im Einzelfall erhalten. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes ärztlich ausgestelltes Zeugnis.

Gemäß § 1 der Verordnung zum Schutz werdender Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) gelten besonders für **medizinische Fachangestellte (MFA)/ Arzthelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Ärztinnen**:

1. Kein Umgang mit infizierten stechenden, schneidenden oder bohrenden Gegenständen, z.B. Blutzucker messen, wenn mit einer Lanzette gearbeitet wird, Heparin oder Insulin spritzen (subkutan) oder andere Injektionen, Impfungen oder i.m.-Injektionen, i.v.-Injektionen oder Blutentnahmen und/oder sonstige Punktionen.
2. Kein Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen.
3. Kein Kontakt zu offensichtlich infektiösen Patienten, d.h. solchen mit Husten, Fieber, starkem Schwitzen oder Durchfall.
4. Kein Wechseln von infizierten Verbänden.
5. Kein Einsatz im Labor, sofern durch Kontakt zu Blut, Sputum, Stuhl die Gefahr von Schmierinfektionen besonders hoch ist.
6. Kein Umgang mit ionisierenden Strahlen, z.B. Röntgen.
7. Kein Einsatz im selben Raum, in dem mit Ethylenoxid zum Sterilisieren gearbeitet wird.
8. Kein Herrichten von Zytostatikainfusionen, kein Katheterziehen nach Zytostatikainfusionen (Ausscheidung von Chemotherapie-Patienten gelten als krebserregend).

**Nach der Entbindung** besteht bis zum Ablauf von 8 bzw. 12 Wochen bei Früh- (i.S. von § 6 Abs. 1 MuSchG) und Mehrlingsgeburten ein absolutes, generelles Beschäftigungsverbot. Auf dieses Beschäftigungsverbot kann die Mutter anders als vor der Entbindung grundsätzlich nicht verzichten. Nur beim Tode des Kindes kann die Mutter nach Ablauf von zwei Wochen seit der Entbindung für den Rest des Beschäftigungsverbots ihre Arbeit wieder antreten, wenn nach dem ärztlichen Zeugnis nichts dagegen spricht; diesen Verzicht auf das Beschäftigungsverbot kann sie ebenfalls jederzeit widerrufen (§ 6 Abs. 1 Sätze 3m 4 MuSchG). Bei Fehlgeburten findet das Beschäftigungsverbot keine Anwendung. Ist die Frau infolge der Fehlgeburt arbeitsunfähig erkrankt, gelten die Regeln des Entgeldfortzahlungsgesetzes für arbeitsunfähige Erkrankungen. Ebenfalls nicht unter den Begriff der Entbindung fallen sämtliche Formen des Schwangerschaftsabbruchs, sodass auch in diesen Fällen kein nachgeburtlicher Mutterschutz besteht.